

Endlich werden als abgeschriebene Stellen behandelt alle diejenigen, worin dieselben Thatfachen mit denselben Umständen berichtet werden und bloße Verschiedenheit der Worte, wenn dadurch sonst nichts alterirt wird, geben keinen Grund zur doppelten Aufnahme solcher Berichte; sondern es wird in solchen Fällen unter dem Texte etwa bemerkt, daß und von welchem andern die auszulassende Stelle abgeschrieben, und wo sie in einer andern Ausgabe desselben Schriftstellers zu finden, damit Integrität's-Rigoristen besänftigt, zugleich aber auch jedem die Vergleichung zur Stelle möglich gemacht werde. Uebrigens versteht sich, daß dergleichen Ausscheidungen nicht bei jeder kleinern Stelle anzuwenden, damit allzuhäufige Unterbrechungen vermieden und um einiger Worte willen keine Lücken gemacht werden.

Als abgeschrieben kann aber, selbst bei dem eigenen Geständnisse des Abschreibers, nicht behandelt werden, was aus einer Quelle genommen, die nicht mehr zugänglich, und was überhaupt bei andern nicht mehr zu finden, oder nicht so, wie bei dem Abschreiber, zu finden ist.

Mittels einer strengen Beobachtung dieser Ausscheidungs-Grundsätze hoffet man auch dasjenige, was auswärtige Quellen-Schriftsteller für die Geschichten Deutschlands im Mittelalter besonders liefern, in Auszügen mit aufnehmen zu können, ohne die Sammlung über die angenommene Zahl von zwanzig Bänden in großem Quartformat, den Band zu vier Alphabeten, auszu dehnen, abgerechnet ein, erst nach geschlossener Sammlung zu lieferndes, auch für sich selbst bestehendes, Directorium.

II.

Anordnungs-Weise.

Aus dem erklärten Zwecke, die vorzüglichern Quellen-Schriftsteller in ihrer eigenthümlichen Vollständigkeit zu liefern, folgt von selbst, daß dieselben im Zusammenhange müssen erhalten werden. Es läßt sich daher weder die Anordnungsweise der Väter von St. Maur, noch die des verdienten Koesler in seiner Ausgabe der Chron. medii aevi bei dieser Samm-